



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 69.045/2
vom 28. April 2021

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2021‘

Am 17. März 2021 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Bildung, Forschung und Erziehung darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets ‚über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2021‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der zweiten Kammer am 28. April 2021 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre VANDERNOOT, Kammerpräsident, Patrick RONVAUX und Christine HOREVOETS, Staatsräte, Christian BEHRENDT und Marianne DONY, Beisitzer, und Esther CONTI, stellvertretender Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 28. April 2021 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs[‡], die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

VORHERGEHENDE BEMERKUNG

Laut der Notifizierung der Regierung vom 25. Februar 2021 erfolgt eine in vorliegendem Fall zu erfüllende Formvorschrift, nämlich das Einholen des Gutachtens der Datenschutzbehörde, gleichzeitig mit der Befassung der Gesetzgebungsabteilung. Dieses Gutachten mit Nr. 61/2021 wurde am 23. April 2021 abgegeben.

Sollte der Text des Vorentwurfs später abgeändert werden, um diesem Gutachten Rechnung zu tragen, dann sollte der abgeänderte Text der Gesetzgebungsabteilung nochmals zur Begutachtung vorgelegt werden.

BESONDERE BEMERKUNGEN

Artikel 7, 62, 148, 211, 260, 269, 274, 282 und 312

1. Was die zeitweilige Bezeichnung auf unbestimmter Dauer ab Dienstbeginn betrifft, wird in den Artikeln 7, 62, 148, 211 und 260 des Vorentwurfs (entworfene Artikel 19.1 § 1 Absatz 1, 7.1 § 1 Absatz 1, 36.1 § 1 Absatz 1, 22.1 § 1 Absatz 1 und 5.17bis.1 § 1 Absatz 1) in Bezug auf die Verpflichtung, über einen erforderlichen oder für ausreichend erachteten Befähigungsnachweis zu verfügen, ein Behandlungsunterschied zwischen den Personalmitgliedern vorgesehen.

In ihrem Gutachten Nr. 36.636/4 vom 17. März 2004 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 17. Mai 2004 ‚über Maßnahmen im Unterrichtswesen, in der Ausbildung und im Bereich der Infrastruktur 2004‘ geworden ist, hatte die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates diesbezüglich Folgendes bemerkt:

„Artikel 12bis, § 2, Absatz 1, des Gesetzes vom 29. Mai 1959 ‚modifiant certaines dispositions de la législation de l’enseignement‘, eingefügt durch das Gesetz vom 11. Juli 1973, bestimmt folgendes:

„Par arrêté délibéré en Conseil des Ministres, le Roi fixe d’une manière uniforme pour tous les réseaux d’enseignement et pour tous les membres du personnel rémunérés ou subsidiés par l’État, les titres requis pour l’exercice des différentes fonctions et, à défaut de porteurs de titres requis, les titres jugés suffisants (...)’.

[‡] Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

Laut der Begründung hätte diese Bestimmung ‚à une date que le Roi fixera dans l’arrêté exécutant l’article 12bis nouveau de la loi du 29 mai 1959, précitée, et au plus tard le 31 août 1974’¹ in Kraft treten müssen. Das äußerste Datum des Inkrafttretens ist später durch Artikel 25 des Dekrets vom 26. Juni 1989 ‚über dringende Maßnahmen in Sachen Unterricht’ auf den 31. August 1990 verlegt worden. Der o.a. Artikel 12bis, § 2, der ein wesentlicher Bestandteil ist zur Sicherung der Einhaltung von Artikel 24, § 4, der Verfassung, ist jedoch nie ausgeführt worden.

Der königliche Erlaß vom 20. Juni 1975 über die für ausreichend erachteten Befähigungsnachweise im Vor- und Primarschulwesen, an dem durch Artikel 9 des Vorentwurfs eine wesentliche Änderung vorgenommen wird, ist aufgrund von Artikel 22bis des o.a. Gesetzes vom 11. Juli 1973, geändert durch das Dekret vom 26. Juni 1989, angenommen worden; dieser Artikel 22bis lautet:

‚Par mesure transitoire et avant le 31 août 1990, l’Exécutif peut, pour les membres du personnel subventionnés qui, sans posséder les titres requis sont toutefois porteurs d’autres titres de capacité qu’il juge suffisants, déterminer les modalités de fixation des subventions-traitements’.

In seinem Gutachten 20.926/2 vom 2. Juli 1991 über einen Vorentwurf eines Dekrets, der das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 19. Juli 1991 ‚portant certaines dispositions urgentes en matière d’enseignement’² geworden ist, hat der Staatsrat betont, daß Artikel 22bis des o.a. Gesetzes vom 11. Juli 1973 und, folglich, dessen Ausführungserlasse (unter anderem der o.a. Erlaß vom 20. Juni 1975) im Widerspruch zu Artikel 12bis, § 2, Absatz 1, des o.a. Gesetzes vom 29. Mai 1959 stehen, der eben darauf abzielt, die Einhaltung von Artikel 24, § 4, der Verfassung zu sichern.

Später hat der Staatsrat hervorgehoben, daß, wenn die Französische Gemeinschaft

‚[...] persiste dans l’intention de modifier la réglementation relative aux titres jugés suffisants dans l’enseignement maternel et primaire, (elle) doit adopter un texte autonome qui s’applique aux membres du personnel de tous les réseaux et non pas procéder par la modification d’un texte applicable seulement aux membres du personnel subventionnés’³.

In einem sehr rezenten Gutachten⁴ hat der Staatsrat noch feststellen können, daß

‚(...) le statut des enseignants (du réseau de la Communauté française) ne prend pas en compte de tels titres jugés suffisants’

und daß

¹ Fußnote Nr. 1 aus dem zitierten Gutachten: Parl. Dok., Kammer, 1972-1973, 635/1.

² Fußnote Nr. 2 aus dem zitierten Gutachten: Dok. C.C.F., 1990-1991, 213/1.

³ Fußnote Nr. 3 aus dem zitierten Gutachten: Gutachten 21.129/2/V vom 30. August 1991 über einen Entwurf eines Erlasses, der der Erlaß der Exekutive der Französischen Gemeinschaft vom 3. September 1991 ‚modifiant la réglementation relative aux titres jugés suffisants dans l’enseignement maternel et primaire’ geworden ist.

⁴ Fußnote Nr. 4 aus dem zitierten Gutachten: Gutachten 35.513/2 vom 13. Juni 2003 über einen Vorentwurf eines Dekrets, der das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 17. Juli 2003 ‚portant des dispositions générales relatives à l’enseignement en langue d’immersion et diverses mesures en matière d’enseignement’ geworden ist (Dok. C.C.F., 2002-2003, 428/1).

„(...) L'égalité serait mieux assurée, si comme le requiert depuis 1973 l'article 12bis, § 2, de la loi du 29 mai 1959 modifiant certaines dispositions de la législation de l'enseignement, le régime des titres jugés suffisants était étendu au réseau de la Communauté française'.

So müssen zur Sicherung der Einhaltung von Artikel 24, § 4, der Verfassung an erster Stelle, auf einheitliche Weise durch Dekret und für alle Personalmitglieder aller Unterrichtsnetze, die erforderlichen Befähigungsnachweise und die für ausreichend erachteten Befähigungsnachweise festgelegt werden, wie Artikel 12bis, § 2, des o.a. Gesetzes vom 29. Mai 1959 vorsieht, statt in dem o.a. königlichen Erlaß vom 20. Juni 1975 eine wesentliche Änderung vorzunehmen⁵.

In zwei späteren Gutachten hat die Gesetzgebungsabteilung bemerkt, dass

„die Gesetzgebung über die erforderlichen Befähigungsnachweise und die für ausreichend erachteten Befähigungsnachweise im Unterrichtswesen ein wesentliches Element der für diese Angelegenheit geltenden Regelung ist und [...] sie im Anschluss an Artikel 12bis, § 2, des o.a. Gesetzes vom 29. Mai 1959 revidiert werden muss, um [...] die Beachtung des Gleichheitsprinzips zu sichern, da die Gleichheit insbesondere zwischen allen Unterrichtsnetzen und -einrichtungen gesichert werden muss“⁶.

Demzufolge sind die Artikel 7, 62, 148, 211 und 260 des Vorentwurfs in diesem Punkt zu revidieren.

2. Die Artikel 7, 62, 211, 260, 269, 274, 282 und 312 des Vorentwurfs (bzw. die entworfenen Artikel 19.1 §§ 5 und 6, 7.1 §§ 5 und 6, 22.1 §§ 5 und 6, 5.17bis.1 §§ 5 und 6, 5.86 § 1 Absatz 2, 5.97 Absatz 5, 9.11decies und 6.19.1 §§ 5 und 6) regeln die ausdrückliche Begründung gewisser Verwaltungsakte.

Diese Bestimmungen sind zu revidieren:

a) einerseits, weil sie unnötig an eine Verpflichtung erinnern, die bereits aus dem Gesetz vom 29. Juli 1991 ‚über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte‘ hervorgeht;

b) andererseits, weil sie vermuten lassen könnten, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft von der im o.a. Gesetz vom 29. Juli 1991 verankerten ausdrücklichen Begründungspflicht abweichen will, obwohl sie dazu nicht zuständig ist⁷.

⁵ Gutachten Nr. 36.636/4 vom 17. März 2004 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 17. Mai 2004 ‚über Maßnahmen im Unterrichtswesen, in der Ausbildung und im Bereich der Infrastruktur 2004‘ geworden ist (Parl. Dok., Parl. DG, 2003-2004, Nr. 168, <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/gutachten/36636.pdf>).

⁶ Gutachten Nr. 44.005/2 vom 6. Februar 2008 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 21. April 2008 ‚zur Aufwertung des Lehrerberufes‘ geworden ist (Parl. Dok., Parl. DG, 2007-2008, Nr. 124/1, S. 64, <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/gutachten/44005.pdf>) ; Gutachten Nr. 44.310/2 vom 16. April 2008 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 23. Juni 2008 ‚über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2008‘ geworden ist (Parl. Dok., Parl. DG, 2007-2008, Nr. 129/1, S. 42, <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/gutachten/44310.pdf>).

⁷ In seinem Entscheid Nr. 55/2001 vom 8. Mai 2001 hat der Verfassungsgerichtshof betrachtet, dass das Gesetz vom 29. Juli 1991 ebenfalls auf die Verwaltungsakte der Regionen und der Gemeinschaften Anwendung findet (siehe auch den Entscheid Nr. 128/2001 vom 18. Oktober 2001).

Artikel 53

Am Ende des einleitenden Satzes ist das Wort „eingefügt“ zuzufügen.

Artikel 92, 201, 291, 292 und 294 und Anhänge 1, 2 und 4

1. Aus der durch Artikel 92 des Vorentwurfs eingefügten Anlage 1 und den Artikeln 201 und 292 des Vorentwurfs geht hervor, dass bestimmte Gehaltstabellen in einer Tabelle der Jahresklasse (18, 20, 21, 22, 23 oder 24 Jahre) enthalten sind, was bedeutet, dass die Personalmitglieder effektive Dienste nicht anrechnen können, die normalerweise für die Gewährung von zwischenzeitlichen Erhöhungen zulässig sind, weil sie in einem Alter vor dem vorgeschriebenen Alter geleistet wurden.

Dieser Behandlungsunterschied zwischen den Personalmitgliedern kann nur angenommen werden, wenn er von dem Verfasser des Vorentwurfs gemäß Artikel 6 der Richtlinie Nr. 2000/78/EG des Rates der Europäischen Union ‚zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf‘ gerechtfertigt wird. Der Kommentar zu den Artikeln schweigt darüber.

Falls der Verfasser des Vorentwurfs diese Begründung nicht vorlegen kann, sind die Artikel 201 und 292 und Anhang 1 in diesem Punkt zu revidieren⁸.

2. Artikel 201 des Vorentwurfs und die durch die Artikel 291 und 294 des Vorentwurfs eingefügten Anhänge 2 und 4 enthalten Gehaltstabellen für den Zeitraum vor dem 1. Januar 2022.

Diese Gehaltstabellen sind auszulassen.

Wie es nämlich aus Artikel 325 Nr. 8 des Vorentwurfs hervorgeht, sollen die Artikel 201, 291 und 294 des Vorentwurfs am 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Der Hof präzisierte zudem, dass die vom Gesetz auferlegte Verpflichtung, die Verwaltungsakte ausdrücklich zu begründen, als ein Recht des Bürgers, dem somit eine zusätzliche Garantie gegen möglicherweise willkürliche Verwaltungsakte mit individueller Tragweite geboten wird, zu betrachten ist. Somit zielt das Gesetz nicht auf die Organisation und die Arbeitsweise der Verwaltung ab, sondern auf den Schutz des Bürgers. Es handelt sich folglich um eine Angelegenheit die in die Restzuständigkeit des föderalen Gesetzgebers fällt. Dieser kann demzufolge eine solche Regel zum Schutz des Bürgers hinsichtlich der Verwaltungsakte aller Verwaltungen aufstellen.

⁸ Siehe in diesem Sinne unter anderem das am 25. Februar 2019 abgegebene Gutachten Nr. 65.249/2 über einen Vorentwurf, der zum Dekret ‚über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2019‘ geworden ist (*Parl. Dok.*, Parl. DG, 2018-2019, Nr. 292/1, S. 122 und 123; <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/gutachten/65249.pdf>) und das am 19. April 2020 abgegebene Gutachten Nr. 67.155/2 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 22. Juni 2020 ‚über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2020‘ geworden ist (*Parl. Dok.*, Parl. DG, 2019-2020, Nr. 75/1, S. 77 und 78; <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/gutachten/67155.pdf>).

Artikel 116 bis 121

Der im Dringlichkeitswege verabschiedete Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 9. November 1994 ‚bezüglich der Laufbahnunterbrechung im Unterrichtswesen und in den PMS-Zentren‘ wurde der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates nicht zur Begutachtung vorgelegt.

Die von diesem Erlass vom 9. November 1994 geregelten wesentlichen Elemente müssten durch Dekret festgelegt werden, damit Artikel 24 § 5 der Verfassung eingehalten wird⁹.

Artikel 124 bis 129

1. Im entworfenen Artikel 32.2 des Dekrets vom 31. August 1998 ‚über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen‘ (Artikel 126 des Vorentwurfs) wird eine Liste der Sozialvorteile aufgestellt.

Wie aus dem Kommentar zu den Artikeln hervorgeht, wurde diese Liste unter anderem aufgrund des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 7. Juni 2001 ‚relatif aux avantages sociaux‘ aufgestellt.

Im Gegensatz zu diesem letzten Dekret, wird nicht präzisiert, ob es sich um eine offene bzw. eine geschlossene Liste handelt.

Der beauftragten Beamtin zufolge geht es nicht um eine offene Liste.

Der entworfen Artikel 32.2 ist also in diesem Punkt zu ergänzen.

Der Verfasser des Vorentwurfs soll sich auch vergewissern, dass die Liste der Sozialvorteile in gewissen Punkten keinen Rückgang zur Folge hat, der sich einerseits aus dem Vergleich der Praxis der Gewährung dieser Sozialvorteile durch die betreffenden Gemeinden und gegebenenfalls durch die Provinz Lüttich, und andererseits aus dieser Liste ergeben würde¹⁰.

2. Wie im Kommentar zu den Artikeln bemerkt wird, wird das Prinzip der Sozialvorteile im Unterrichtswesen durch Artikel 33 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 ‚zur Abänderung bestimmter Rechtsvorschriften im Unterrichtswesen‘ festgelegt.

Sowohl die finanziellen Beihilfen der Gemeinden als auch die finanziellen Beihilfen der Provinzen fallen in den Anwendungsbereich dieses Artikels.

⁹ Siehe unter anderem die o.a. Gutachten Nr. 65.249/2 und Nr. 67.155/2.

¹⁰ Siehe im gleichen Sinne das am 19. Februar 2001 abgegebene Gutachten Nr. 30.958/2 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 7. Juni 2001 ‚relatif aux avantages sociaux‘ geworden ist, allgemeine Bemerkung Nr. II, 3 (*Parl. Dok.*, Parl. fr. Gem., 2000-2001, Nr. 154/1, S. 13 bis 16).

Die entworfenen Artikel 32.1, 32.3, 32.4 und 32.5 (Artikel 125, 127, 128 und 129 des Vorentwurfs) beschränken sich hingegen auf die finanziellen Beihilfen der Gemeinden.

Zwar bietet die Provinz Lüttich keinen Unterricht im deutschen Sprachgebiet an.

Wie es jedoch aus Artikel 129 des Vorentwurfs hervorgeht (entwurfener Artikel 32.5), können die Gemeinden, die keinen Unterricht anbieten, auch den freien subventionierten Schulen auf ihrem Gebiet Sozialvorteile gewähren.

Nichts scheint diesen Behandlungsunterschied zwischen den Gemeinden und der Provinz Lüttich zu rechtfertigen.

Somit sind die Artikel 125, 127, 128 und 129 des Vorentwurfs zu revidieren.

3. Der entworfene Artikel 32.2 (Artikel 126 des Vorentwurfs) beschränkt sich darauf, die Sozialvorteile im Sinne von Artikel 33 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zu definieren.

Hingegen legen die entworfenen Artikel 32.1 und 32.3 bis 32.5 (die Artikel 125 und 127 bis 129 des Vorentwurfs) Regeln fest, die teilweise von Artikel 33 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 abweichen. Die beauftragte Beamtin hat sich damit einverstanden erklärt, dass Artikel 33 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 für diese Abweichungsregeln somit angepasst werden muss.

4. Die beauftragte Beamtin hat sich damit einverstanden erklärt, dass die Wörter „oder andere Vergünstigungen“ aus dem entworfenen Artikel 32.4 ausgelassen werden.

Artikel 138 und 140

Im entworfenen Artikel 93.72 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 31. August 1998 (Artikel 138 des Vorentwurfs) wird vorgesehen, dass ein schulinterner Begleitrat tagt, um über die Zulassung der erstankommenden Schüler zu der Regelgrundschule aufgrund ihres Alters und ihrer Kompetenzen zu beraten.

Aus dem entworfenen Artikel 93.80 Absatz 10 (Artikel 140 Nr. 3 des Vorentwurfs) geht hingegen hervor, dass es diesem schulinternen Begleitrat zukommt, über die definitive Eingliederung der erstankommenden Schüler in die Regelgrundschulen zu entscheiden.

Dieser Widerspruch ist aufzuheben.

Artikel 178

Die beauftragte Beamtin hat sich damit einverstanden erklärt, Artikel 178 wie folgt abzufassen:

„In Artikel 62.41 §1 , Absätze 1 und 2, desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 18. Juni 2018 und abgeändert durch das Dekret vom 6. Mai 2019 wird die Wortfolge ‚die in Artikel 62.3 Absatz 1 angeführten Bedingungen, mit Ausnahme von Nummer 3, und die in Artikel 62.38 Absatz 3 angeführten Bedingungen‘ jedesmal durch die Wortfolge ‚die in Artikel 62.38 Absatz 1 Nrn. 1 bis 3‘ ersetzt.“

Artikel 182

Die beauftragte Beamtin hat sich damit einverstanden erklärt, in dem entworfenen Artikel 62.49 Absatz 2 die Wortfolge „und 62.47 bis 62.48“ durch die Zeichen und Wörter „ , 62.46 und 62.47“ zu ersetzen.

Artikel 206

In Artikel 11.5 Absatz 1 des Dekrets vom 30. Juni 2003 ‚über dringende Maßnahmen im Unterrichtswesen 2003‘, eingefügt durch das Dekret vom 16. Juli 2012 wird Folgendes vorgesehen:

„Ein definitiv ernanntes beziehungsweise eingestelltes Personalmitglied, das mehr als 15 Tage krank ist, seinen Dienst weniger als zehn Tage vor den Schulferien wieder aufnimmt und seinen Dienst weniger als 15 Tage nach den Schulferien erneut für mindestens zehn Tage unterbricht, befindet sich während der betreffenden Ferienperiode und der sie einschließenden Wochenenden im Urlaub oder zur Disposition wegen Krankheit oder Gebrechen“.

Mit Artikel 206 des Vorentwurfs wird beabsichtigt, die Wortfolge „zehn Tage vor den Schulferien“ durch die Wortfolge „dreißig Tage vor den Schulferien“ zu ersetzen.

Gemäß Artikel 11.3 Nr. 7 des Dekrets vom 30. Juni 2003 sind unter „Schulferien“ die „Weihnachts-, Oster- und Sommerferien“ zu verstehen.

Laut der untersuchten Bestimmung gilt folglich eine gleiche Regelung, unabhängig davon, ob die betroffenen Personen vor den Sommerferien oder vor den anderen Ferien ihren Dienst wiederaufnehmen.

Bis jetzt konnte der Gesetzgeber davon ausgehen, dass die Unterschiede zwischen den beiden Kategorien von Personen - d.h., einerseits, die Personalmitglieder, die mehr als 15 Tage krank sind und die ihren Dienst weniger als zehn Tage vor den Sommerferien wiederaufnehmen, und andererseits diejenigen, die ihren Dienst weniger als zehn Tage vor den anderen Schulferien, die viel kürzer als die Sommerferien sind (Weihnachts- oder Osterferien), wieder aufnehmen - nicht rechtfertigten, dass unterschiedliche Regeln für diese gelten.

Der Zustand dieser beiden Kategorien von Personen ist sehr unterschiedlich, wenn diese zehntägige Frist, wie in der in Artikel 206 des Vorentwurfs vorgesehenen Änderung, auf dreißig Tage verlängert wird.

Diesbezüglich wird daran erinnert, dass der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zwar Behandlungsunterschiede zwischen Kategorien von Personen in vergleichbaren Situationen ohne annehmbare Rechtfertigung verbietet, dass es aber ebenso verboten ist, dass, wiederum ohne annehmbare Rechtfertigung, Kategorien von Personen, die sich in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden¹¹.

Der Verfasser des Vorentwurfs muss nachweisen können, dass, wenn er sich dafür entscheidet, auf beide Kategorien von Personen identische Regeln anzuwenden, dies aus dem Grund geschieht, dass die Unterschiede zwischen diesen beiden Kategorien von Personen unterschiedliche Behandlungen in Bezug auf die behandelte Angelegenheit nicht rechtfertigen.

Es stellt sich übrigens heraus, dass die Absicht des Verfassers des Vorentwurfs nicht darin besteht, die erwogene Änderung auf die Wiederaufnahme der Arbeit vor den anderen Ferien als den Sommerferien auszudehnen. Der Kommentar zum Artikel ist tatsächlich darauf beschränkt:

„Damit die Sommerferien nicht als Krankentage angerechnet werden, kommt es immer häufiger vor, dass Personalmitglieder, die über einen längeren Zeitraum wegen Krankheit abwesend gewesen sind, den Dienst am 20. Juni wiederaufnehmen bzw. die Krankmeldung im neuen Schuljahr erst nach dem 15. September einreichen. Um dieser Vorgehensweise, die sowohl für das ersetzende Personalmitglied als auch für die Organisation des Schulbetriebs nachteilig ist, möglichst zu unterbinden, wird die Regelung dahingehend angepasst, dass die Ferienperiode als Abwesenheit wegen Krankheit gilt, wenn das mehr als 15 Tage abwesende Personalmitglied seinen Dienst weniger als 30 Tage vor den Schulferien wieder aufnimmt und seinen Dienst weniger als 15 Tage nach den Schulferien erneut für mindestens 10 Tage unterbricht“.

Die Bestimmung ist im Lichte dieser Bemerkung zu revidieren. Wenn die entworfene Regelung in ihrer jetzigen Form beibehalten wird, sollte sie, vorzugsweise im Kommentar, im Lichte des Verfassungsgrundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gerechtfertigt werden. Die Übereinstimmung zwischen der Regelung und dem Kommentar soll auf jeden Fall gewährleistet werden.

Artikel 251 bis 254 und 325

Mit den Artikeln 251 bis 254 wird ein neues Kapitel IX.3 („Gewährung einer pauschalen Entschädigung zur Deckung der Bürokosten, die im Rahmen der mit der Tätigkeit als Lehrpersonal einhergehenden Heimarbeit entstehen“) in das Dekret vom 17. Mai 2004 ‘über Maßnahmen im Unterrichtswesen, in der Ausbildung und im Bereich der Infrastruktur 2004’ eingefügt, dessen entworfener Artikel 21.5 für alle Personalmitglieder, die

¹¹ Ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (siehe u.a. Verfassungsgerichtshof, 20. Februar 2020, Nr. 30/2020, B.3.2).

ein Anwerbungsamt in der Kategorie des Lehrpersonals im von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtswesen bekleiden (entwurfener Artikel 21.4), die Gewährung einer pauschalen Entschädigung zur Deckung der Bürokosten, die im Rahmen der mit der Tätigkeit als Lehrpersonal einhergehenden Heimarbeit entstehen, vorsieht.

Im entworfenen Artikel 21.6, eingefügt durch Artikel 254 des Vorentwurfs wird jedoch Folgendes bestimmt:

„Die Anwendung der Artikel 21.4 und 21.5 erfolgt ausschließlich dann, wenn der Regierung eine schriftliche Bestätigung des Finanzministeriums vorliegt, aus der hervorgeht, dass die gewährte Entschädigung als Erstattung arbeitgebereigener Kosten zu betrachten ist und somit nicht Teil der steuerbaren Berufseinkünfte des Begünstigten ist“.

Zu der letztgenannten Bestimmung wird der folgende Kommentar in der Begründung formuliert:

„Damit diese Entschädigung sowohl von Sozial- als auch von Steuerabgaben befreit ist, bedarf es einer schriftlichen Bestätigung seitens des Finanzministeriums, dass die gewährte Entschädigung als Erstattung arbeitgebereigener Kosten zu betrachten ist und somit nicht Teil der steuerbaren Berufseinkünfte des Begünstigten ist. Sollte diese schriftliche Bestätigung nicht (mehr) vorliegen, kann keine Entschädigung gewährt werden“.

Laut Artikel 325 Nr. 5 des Vorentwurfs treten die Artikel 251 bis 254 am 1. Januar 2021 in Kraft.

Eine solche Arbeitsweise ist aus gesetzgebungstechnischer Sicht zu vermeiden, da sie die Anwendbarkeit einer Vorschrift von einer Tatsache, im vorliegenden Fall „einer schriftlichen Bestätigung seitens des Finanzministeriums“, abhängig macht, deren Form unsicher ist und deren Veröffentlichung nicht gesichert ist.

Es wäre besser, die Artikel 254 und 325 Nr. 5 auszulassen und in Artikel 325 einen Absatz 2 einzufügen, der wie folgt lautet:

„Die Artikel 251 bis 253 werden an dem von der Regierung festgelegten Datum in Kraft treten, nachdem diese eine schriftliche Bestätigung vom FÖD Finanzen erhält hat, aus der hervorgeht, dass die Entschädigung, die gemäß den Artikel 21.4 und 21.5 des Dekrets vom 17. Mai 2004 'über Maßnahmen im Unterrichtswesen, in der Ausbildung und im Bereich der Infrastruktur 2004', eingefügt durch die Artikel 252 und 253 dieses Dekrets, gewährt worden ist, als Erstattung arbeitgebereigener Kosten zu betrachten ist und somit nicht Teil der steuerbaren Berufseinkünfte des Begünstigten ist. Die Regierung kann die Artikel 251 bis 253 rückwirkend mit Wirkung ab dem von ihr festgelegten Datum in Kraft treten lassen“.

Eine andere Möglichkeit besteht darin, die Artikel 251 bis 254 und 325 Nr. 5 des Vorentwurfs auszulassen und eine neue Dekretinitiative zu erwägen, um ähnliche Bestimmungen erst dann einzufügen, wenn das föderale Finanzministerium der Regierung die oben erwähnte schriftliche Bestätigung übermittelt hat.

Artikel 273

Artikel 273 des Vorentwurfs zielt darauf ab, die Veröffentlichung des Bewerbungsaufrufs für das Amt des Direktors der autonomen Hochschule anzupassen, indem die Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* durch eine Veröffentlichung in der Presse oder per Aushang in der Hochschule in Artikel 5.95 Absatz 1 des Dekrets vom 27. Juni 2005 ‚zur Schaffung einer autonomen Hochschule‘ ersetzt wird.

Unter Berücksichtigung dessen, dass gemäß den Artikeln 5.93 und 5.94 des Dekrets vom 27. Juni 2005 das Amt des Direktors, das ausschließlich in Form eines Mandats vergeben wird, von Personen außerhalb der Einrichtung besetzt werden kann, wird die Gleichheit zwischen potenziellen Kandidaten besser durch eine Veröffentlichung im Amtsblatt gewährleistet, was nicht ausschließt, eine Veröffentlichung in der Presse oder per Aushang vorzusehen.

Die Bestimmung ist dementsprechend zu revidieren.

Artikel 305

Artikel 305 zielt darauf ab, Artikel 4.9 des Dekrets vom 31. März 2014 ‚über das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen‘ um einen Paragraphen 2.1 zu ergänzen, der in seinem Absatz 1 Folgendes vorsieht:

„Die Regierung übermittelt dem Zentrum mindestens einmal monatlich zwecks erstmaliger Kontaktaufnahme des Zentrums mit den Familien zur Erfüllung der in Artikel 3.3 festgehaltenen Aufgaben folgende Daten:

1. die Angaben zur Identität und die Kontaktangaben des Antragstellers der Geburtsprämie gemäß Kapitel 3 Abschnitt 1 des Dekrets vom 23. April 2018 über die Familienleistungen, der seinen Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet hat;
2. die Informationen bezüglich des voraussichtlichen Geburtstermins“.

Absatz 2 bestimmt, dass „[d]ie Daten (...) durch das Zentrum in der integrierten Begleitakte gespeichert [werden], wenn die Kontaktaufnahme erfolgreich war“ und, dass „[u]nbeschadet des Artikels 4.10 Absatz 4 die Daten unmittelbar gelöscht [werden], wenn die Antragsteller der Geburtsprämien nach zweimaliger Kontaktaufnahme nicht reagieren oder sie eine Begleitung durch das Zentrum ablehnen“.

Artikel 4.9 des Dekrets vom 31. März 2014, in den die entworfene Bestimmung eingefügt werden soll, sieht eine Reihe von Garantien in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten vor, um das Recht auf Achtung des Privatlebens der von dieser Verarbeitung betroffenen Personen zu gewährleisten. So bestimmt dieser Artikel in seinen ersten beiden Paragraphen:

„§1 Das Zentrum teilt einer Schule, einem ZAWM, einer anderen Verwaltung oder einer anderen juristischen Person personenbezogene Daten mit, insofern dies im Interesse des Kindes oder Jugendlichen angemessen, sachdienlich und verhältnismäßig ist.

Der Austausch personenbezogener Daten erfolgt nur mit dem Einverständnis seitens des Direktors nach vorherigem Gutachten des Dienstes für Informationssicherheit und Datenschutz. Die Regierung bestimmt nach vorherigem Gutachten des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens gemäß Artikel 29 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten die Fälle, in denen ein Austausch kein Einverständnis seitens des Direktors erfordert.

§2 Das Zentrum erhält personenbezogene Daten von einer Schule, einem ZAWM, einer anderen Verwaltung oder einer anderen juristischen Person nur im Rahmen der Ausführung seiner gesetzlichen oder dekretalen Aufträge und mit dem Einverständnis seitens des für die Weitergabe Befugten“.

Der entworfene Paragraph 2.1 sollte durch ähnliche Garantien wie in Artikel 4.9 §§ 1 und 2 bezüglich des Schutzes des Privatlebens, sowohl was den Inhalt als was das Verfahren betrifft, in Bezug auf die betroffenen Prinzipien und die zulässigerweise verfolgten Ziele, ergänzt werden.

In jedem Fall wäre das Recht auf Achtung des Privatlebens der betroffenen Personen besser gewährleistet, würde Absatz 2 vorsehen, dass die Daten durch das Zentrum nur mit Zustimmung des Antragstellers der Geburtsprämien in der integrierten Begleitakte gespeichert werden können und nicht „wenn die Kontaktaufnahme erfolgreich war“, was das betreffende Zentrum allein zu entscheiden hat.

Im Rahmen dieses Vorentwurfs soll auch der Anlass genutzt werden, die Bezugnahme auf Artikel 29 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 ‚über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten‘, die durch die Aufhebung dieser Bestimmung durch Artikel 280 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 ‚über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten‘ überholt worden ist, durch eine Bezugnahme auf Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 ‚zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)‘, der im vorliegenden Fall gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 anwendbar ist, zu ersetzen. Diese letzte Bemerkung gilt auch *mutatis mutandis* für die anderen Bezugnahmen auf das Gesetz vom 8. Dezember 1992 und auf den Ausschuss für den Schutz des Privatlebens im Dekret vom 31. März 2014, da dieser Ausschuss, im Hinblick auf den Zweck der betreffenden Regelung, durch das Gesetz vom 3. Dezember 2017 ‚zur Schaffung der Datenschutzbehörde‘¹² durch die Datenschutzbehörde ersetzt wurde.

Artikel 325

Ab Artikel 303 sind die Artikel 303.1 und folgenden des Vorentwurfs umzunummerieren.

¹² Siehe u.a. Artikel 3 Absatz 2 dieses Gesetzes, dem zufolge „[die Datenschutzbehörde] Nachfolgerin des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens [ist]“.

Artikel 325 Nr. 6 des Vorentwurfs ist infolgedessen auch anzupassen.

SCHLUSSBEMERKUNGEN

Des Vorentwurf ist zu revidieren, damit die Übereinstimmung zwischen dem Kommentar zu den Artikeln und dem verfügenden Teil geprüft wird.

Man kann also Folgendes bemerken:

a) der Kommentar zu Artikel 74 des Vorentwurfs erwähnt irrtümlich Artikel 71.

b) Der Satz, der mit den Wörtern „Durch die Artikel 146 bis 149, 151, 152, 153, 154 Nummer 1, 155, 162 Nummer 2, 172 Nummer 3, 174 Nummer 3, 179, 184 Nummer 2, 191, 193 und 194 werden im Dekret vom 14. Dezember 1998 [...]“ anfängt, verweist irrtümlich auf Artikel 184 Nr. 2 des Vorentwurfs, statt auf Artikel 189, Nr. 2.

c) Der Kommentar verweist auf einen Artikel 121 Nr. 5, statt auf Artikel 121 Nr. 2.

d) Der Kommentar zu den Artikeln 136 bis 140 des Vorentwurfs, die die Abänderungen über die Beschulung von erstankommenden Schülern betreffen, enthält eine „Präzisierung, dass über 18-Jährige die vor der Volljährigkeit begonnene Beschulung in der Sprachlernklasse beenden können“, die nicht im verfügenden Teil erwähnt wird.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Esther CONTI

Pierre VANDERNOOT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY